

3669/AB XXIII. GP

Eingelangt am 29.04.2008

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Inneres

Anfragebeantwortung

Frau

Präsidentin des Nationalrates

Mag. Barbara Prammer

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haimbuchner und Kollegen haben am 6. März 2008 unter der Nummer 3774/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Razzien gegen illegales Glückspiel“ gestellt. Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 4:

Die Anzahl der Glücksspielkontrollen in den Jahren 2006 und 2007 nach den einzelnen Bundesländern gegliedert kann der untenstehenden Tabelle entnommen werden.

Glücksspielkontrollen	Jahr 2006	Jahr 2007
Burgenland	35	46
Kärnten	92	107
Niederösterreich	58	70
Oberösterreich	118	123
Salzburg	4	9
Steiermark	2538*	2673*
Tirol	38	60
Vorarlberg		11
Wien	3	8

*Die Zahlen der Kontrollen in der Steiermark enthalten alle Kontrollen nach dem Veranstaltungsgesetz. Eine Differenzierung der Kontrollen im Bezug auf das kleine Glücksspiel und Vergehen nach dem Glücksspielgesetz kann hier nicht erfolgen.

Zu den Fragen 2 und 5:

Die Anzahl der sichergestellten bzw. beschlagnahmten Geldspielautomaten (Aufschlüsselung nach Jahren und Bundesländern) ist aus der unten stehenden Tabelle ersichtlich.

	2006	2007
Oberösterreich	2	3
Salzburg	0	30
Vorarlberg	3	
Niederösterreich	9	14
Tirol	7	28
Steiermark	31	15
Burgenland	5	20
Wien	0	1
Kärnten	0	7

Zu den Fragen 3 und 6:

Der unten stehenden Tabelle können die ermittelten Tatverdächtigen, die gemäß §168 StGB angezeigt wurden, entnommen werden. Festgenommene Personen werden hier statistisch nicht erfasst.

Ermittelte Tatverdächtige	Jahr 2006	Jahr 2007
Burgenland	5	15
Kärnten	5	2
Niederösterreich	12	17
Oberösterreich	28	29
Salzburg	9	14

Steiermark	5	2
Tirol	9	22
Vorarlberg	2	8
Wien	6	65
ÖSTERREICH	81	174

Zu den Fragen 7, 8 und 9:

Die Anzahl der insgesamt in Österreich aufgestellten Geräte ist nicht bekannt. Die Genehmigung fällt nicht in die Zuständigkeit des Innenressorts.